



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.03.2022**Feststellung der Identität einreisender Personen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Unrichtige oder fehlende Angaben zur Identität stellen nach derzeitiger Rechtslage gem. § 111 OWiG eine Ordnungswidrigkeit dar. Bislang erschien dies als angemessen, da die Identität von Personen in der Regel auch ohne deren Zutun feststellbar ist. Dies ist jedoch inzwischen nicht mehr immer der Fall. Zum einen machen Antragsteller in Asylverfahren häufig unrichtige Angaben zur Identität und zum anderen verweigern Personen teilweise Angaben vollständig – wie z.B. im Fall der „Aktivistin Ella“. Falsche Angaben gegenüber dem für Asylverfahren zuständigen BAMF fallen nicht unter die Bestimmungen des § 95 AufenthG, da das BAMF keine Behörde i.S. von § 71 AufenthG ist und werden daher nicht von dem Straftatbestand § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfasst, sondern lediglich von § 111 OWiG. Auch die vollständige und fortgesetzte Weigerung, Angaben zur Identität zu machen, stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG dar, selbst wenn die Identität gezielt verschleiert wird, z.B. durch Verätzung der Fingerkuppen o.ä.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele der seit 2015 als Asylbewerber nach Hessen eingereiste Personen haben den zuständigen Behörden keine Dokumente vorgelegt, die ihre Identität zweifelsfrei belegen (Reisepass, Ausweis o.ä.)?
- Frage 2. Wie viele der unter Frage 1. aufgeführten Personen haben gegenüber den zuständigen Behörden Angaben zu ihrer Person teilweise oder vollständig verweigert?
- Frage 3. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden zur Feststellung der Identität bei den unter Frage 2. genannten Personen ergriffen?
- Frage 4. Bei wie vielen der unter Frage 2. genannten Personen konnte die Identität durch behördliche Maßnahmen (z.B. Abgleich mit Fahndungsregistern, Zeugenaussagen) ermittelt werden?
- Frage 5. Wie viele der unter Frage 1. aufgeführten Personen haben gegenüber den zuständigen Behörden falsche Angaben zu ihrer Person getätigt?
- Frage 6. Auf welchem Weg haben die zuständigen Behörden in den unter Frage 5. aufgeführten Fällen Kenntnis von den falschen Angaben erhalten?
- Frage 7. Gegen wie viele der unter Frage 2. bzw. Frage 5. aufgeführten Personen wurden Maßnahmen nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes eingeleitet?
- Frage 8. Welche Maßnahmen wurden dabei gegen die unter Frage 7. aufgeführten Personen verhängt?

Die Fragen 1. bis 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit sich die Fragen auf Identitätstäuschungen durch falsche oder verweigernde Angaben zur Person gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren beziehen, ist der sachliche Verantwortungsbereich der Bundesregierung betroffen, an die insofern verwiesen wird.

Zu Identitätstäuschungen gegenüber den Ausländerbehörden in Hessen liegen der Hessischen Landesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellungen vor. Eine Erhebung durch die Ausländerbehörden wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da dies eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich machen würde.

- Frage 9. Hält die Landesregierung die derzeitige Regelung, nach der die Verweigerung von Angaben zur Identität lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, noch für angemessen?
- Frage 10. Falls Frage 9. unzutreffend: Hält die Landesregierung eine Gesetzesänderung dahingehend für geboten, dass fehlende oder falsche Angaben zur Identität zumindest dann als Straftat eingestuft werden sollten, wenn dies dazu dient, andere Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schließung etwaiger Strafbarkeitslücken im Asylverfahren ist primär dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen. 2018 konnte innerhalb der Bundesregierung keine Einigung für eine entsprechende gesetzgeberische Umsetzung gefunden werden. Grundsätzlich befürwortet die Hessische Landesregierung Maßnahmen zur Sanktionierung vorsätzlicher Täuschungshandlungen von Asylsuchenden zur Verschleierung der Identität, soweit diese einen messbaren Mehrwert gegenüber der geltenden Rechtslage erkennen lassen.

Wiesbaden, 2. Mai 2022

Peter Beuth